Gemeinde Loßburg
Landkreis Freudenstadt

Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 10. der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.01.2019	
Aktenzeichen:	131.01
Amt/Sachbearbeiter:	Finanzverwaltung / Hoffarth Alexander Tel.: 07446-9504- 201
Datum:	03.01.2019
Drucksache:	GR-2019-005

Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Finanzielle Auswirkungen

☐ Keine ☒ Ja, im Haushalt finanziert ☐ außerpl./ überplanm. Ausgabe _____ EUR

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr Loßburg nach § 16 FWG.

II. Begründung

Die aktuelle Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Loßburg trat am 01.01.2017 in Kraft und wurde seit diesem Zeitpunkt nicht mehr aktualisiert. Aufgrund von Änderungen in der steuerlichen Behandlung der Entschädigung sowie der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 ist eine Neufassung der Entschädigungssatzung notwendig. Diese wurde anhand der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg erstellt.

Die Neufassung der Satzung wurde darüber hinaus zum Anlass genommen die seit 2007 nicht mehr aktualisierten Entschädigungsätze anzupassen.

Die Neufassung der Entschädigungssatzung enthält folgende wesentliche Änderungen:

1. Anpassung der Entschädigungssätze
Die Entschädigungssätze für Einsätze sowie die Entschädigungen für Funktionsträger wurden angehoben. Die jeweiligen Änderungen können der Gegenüberstellung (Anlage 1) entnommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die einzelnen Erhöhungen angemessen, um das Ehrenamt und den zeitaufwändigen Einsatz für den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum in der Gemeinde Loßburg zu würdigen.

Die geänderten Sätze wurden vorab mit dem Gesamtkommandanten und seinen Stellvertretern abgestimmt.

2. Wegfall der Schmutzzulage
Die Schmutzzulage wurde bisher nur bei wenigen bestimmten Einsätzen (z.B. Ölspurbeseitigung) ausgezahlt. Da es jedoch auch bei vielen verschieden anderen Einsätzen zu einer erheblich stärkeren Verschmutzung der Ausrüstung kommt, schlägt die

Verwaltung vor, die Schmutzzulage abzuschaffen und stattdessen die Entschädigung für alle Einsätze auf 11,00 € zu erhöhen.

3. Übungsgelder
Die in der bisherigen Satzung in § 2 geregelten Übungsgelder stellen keine Entschädigungen nach § 16 FWG dar. Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, diese unter § 6 Freiwilligkeitsleistungen anzuerkennen.

4. Brandsicherheitswache
Die Entschädigung für die Brandsicherheitswache wurde als eigenständiger Absatz eingefügt.

5. Anträge
Das Antragsverfahren wurde mit in die Satzung aufgenommen.

Die genauen, einzelnen Änderungen können der Gegenüberstellung (Anlage 1) entnommen werden.

Die komplette Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung ist als Anlage 2 angefügt.

Anlage 1

Synopse FwES

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr **Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)** Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Loßburg am 23.10.2007 folgende Satzung beschlossen:	**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der <u>Gemeindefeuerwehr Loßburg nach § 16 FwG</u>** **(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)** **vom 22.01.2019** Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) <u>in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (Gbl. S. 221) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 (Gbl. S. 173, 187) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg am 22.01.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:</u>
§ 1 Entschädigung für Einsätze (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **8 €**.	**§ 1 Entschädigung für Einsätze** (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **<u>11 Euro</u>**<u>. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</u>
	<u>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **11 Euro** für jede volle Stunde ersetzt.</u>
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.	(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft <u>einschließlich angeordneter Ruhezeiten</u>) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um **1 €** je zu entschädigender Stunde.	Fällt weg
(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge und Übungen (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 € / Stunde für die ersten drei Stunden und von 4 € / Stunde für die weiteren Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5 € / Stunde. Für Übungen wird als Aufwands-entschädigung ein Durchschnittssatz von **2 €** / Stunde gewährt.	**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen** (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **3 Euro /** Stunde für die ersten drei Stunden und von **4 Euro** / Stunde für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um **5 Euro** / Stunde. wird in § 6 geregelt
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.	(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.	(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei auf-einanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehr-gesetz).	(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
§ 3 Zusätzliche Entschädigung (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter: Feuerwehrkommandant = **800 €** Stellv. Feuerwehrkommandant = **200 €** Kommandant Abteilung Loßburg (Stützpunktfeuerwehr) = **400 €** Stellv. Kommandant Abteilung Loßburg = **200 €** Kommandant übrige Abteilungen = **200 €** Stellv. Abteilungskommandant übrige Abteilungen = **100 €** Leiter der Jugendfeuerwehr = **200 €** Leiter der Altersabteilung = **60 €** (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:	**§ 3 Zusätzliche Entschädigung** (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter: Feuerwehrkommandant =**1.500,00 Euro/Jahr** Stellv. Feuerwehrkommandant = **750,00 Euro/Jahr** Kommandant Abteilung Loßburg (Stützpunktfeuerwehr) = **600,00 Euro/Jahr** Stellv. Kommandant Abteilung Loßburg = **300,00 Euro/Jahr** Kommandant übrige Abteilungen = **300,00 Euro/Jahr** Stellv. Abteilungskommandant übrige Abteilungen = **150,00 Euro/Jahr** Leiter der Jugendfeuerwehr = **300,00 Euro/Jahr** Stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr = **150,00 Euro/Jahr** Leiter der Altersabteilung = **80,00 Euro/Jahr** (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart Abteilung Loßburg (Stützpunktfeuerwehr) = **100 €** Gerätewart übrige Abteilungen = **80 €** Atemschutzgerätewart = **100 €** Schriftführer der aktiven Abteilungen = **60 €** Schriftführer der Altersabteilung = **40 €** Kassierer der aktiven Abteilungen = **60 €** Kassierer der Altersabteilung = **40 €**	Gerätewart Abteilung Loßburg (Stützpunktfeuerwehr) = **150,00 Euro/Jahr** Gerätewart übrige Abteilungen = **100,00 Euro/Jahr** Atemschutzgerätewart = **150,00 Euro/Jahr** Schriftführer der Gesamtwehr = **100,00 Euro/Jahr** Schriftführer der aktiven Abteilungen = **80,00 Euro/Jahr** Schriftführer der Altersabteilung = **50,00 Euro/Jahr** Kassierer der aktiven Abteilungen =**80,00 Euro/Jahr** Kassierer der Altersabteilung = **50,00 Euro/Jahr**
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entgangene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall **7 €** / Stunde gewährt.	**§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen** Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall **7 Euro** / Stunde gewährt.
	§ 5 Antrag (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen. (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.
	§ 6 Freiwilligkeitsleistungen Für Übungen wird als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von **2 Euro** / Stunde gewährt.

Anlage 2

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Loßburg nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 22.01.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (Gbl. S. 221) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 (Gbl. S. 173, 187) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg am 22.01.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **11 Euro**. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **11 Euro** für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **3 Euro** für die ersten drei Stunden und von **4 Euro** für jede weitere Stunde

gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um **5 Euro** / Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.500,00 Euro / Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	750,00 Euro / Jahr
Kommandant Abteilung Loßburg (Stützpunktfeuerwehr)	600,00 Euro / Jahr
Stellv. Kommandant Abteilung Loßburg	300,00 Euro / Jahr
Kommandant übrige Abteilungen	300,00 Euro / Jahr
Stellv. Abteilungskommandant übrige Abteilungen	150,00 Euro / Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	300,00 Euro / Jahr
Stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr	150,00 Euro / Jahr
Leiter der Altersabteilung	80,00 Euro / Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart Abteilung Loßburg (Stützpunktfeuerwehr)	150,00 Euro / Jahr

Gerätewart übrige Abteilungen	100,00 Euro / Jahr
Atemschutzgerätewart	150,00 Euro / Jahr
Schriftführer der Gesamtwehr	100,00 Euro / Jahr
Schriftführer der aktiven Abteilungen	80,00 Euro / Jahr
Schriftführer der Altersabteilung	50,00 Euro / Jahr
Kassierer der aktiven Abteilungen	80,00 Euro / Jahr
Kassierer der Altersabteilung	50,00 Euro / Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall **7 Euro** / Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Für Übungen wird als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von **2 Euro** / Stunde gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Loßburg, den 22.01.2019
gez.
Christoph Enderle
Bürgermeister